

ZH_OBERGERICHT LC230046 vom 7. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230046

FR: ZH_OBERGERICHT LC230046 du 7 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LC230046 del 7 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt.mm.2014 in Zürich geheiratet (act. 21/1). Am gleichen Tag ist die gemeinsame Tochter C._____ auf die Welt gekommen. Zwei Jahre später brachte A._____, die Klägerin und Berufungsklägerin, die zweite gemeinsame Tochter, D._____, geboren tt.mm.2016, auf die Welt. Seit dem 28. August 2016 leben die Parteien getrennt und stehen seit April 2017 in einem strittigen Scheidungsprozess, nachdem sie sich zuvor in zwei Eheschutzverfahren gegenüberstanden. Mit Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren, vom 4. September 2023 wurde die Ehe der Parteien geschieden, und es wurden die Nebenfolgen geregelt (act. 233 = act. 251 = act. 252 [OG-Exemplar]). Die Vorinstanz ging im Ergebnis von Kinderunterhaltsbeiträgen aus in der Höhe der IV-Kinderrenten von monatlich Fr. 862.-- und der monatlichen Familienzulagen von Fr. 200.-- bzw. 250.--, jeweils für jedes der beiden Kinder (act. 251 S. 23 f.). Im Übrigen hielt die Vorinstanz fest, dass mangels Leistungsfähigkeit des Beklagten keine (Kinder-)Unterhaltsbeiträge festgesetzt werden können und hielt Mankobeträge fest (act. 252 S. 42 f. Dispositivziffer 9; Mankobeträge der Kinder im Bereich von Fr. 186.-- bis Fr. 449.--; act. 252 S. 43 Dispositivziffer 10./5. [mangels Leistungsfähigkeit kein nahehelicher Unterhalt]). Die IV-Kinderrenten aus 2. Säule berücksichtigte die Vorinstanz im Urteil nicht, weil keine entsprechende Auskunft des Versicherers E._____ AG vorliegen würde und angesichts der langen Verfahrensdauer ein weiteres Zuwarten nicht opportun sei (act. 251 S. 23). Dagegen führt die Berufungsklägerin und Klägerin (nachfolgend: Klägerin) mit Eingabe vom 23. Oktober 2023 rechtzeitig Berufung (act. 248 i.V.m. act. 242/1) und beantragt sinngemäss die Überweisung der IV-Kinderrenten aus 2. Säule für die beiden Kinder an sie, unter Offenlegung der IV-Rente aus 2. Säule, die der Berufungsbeklagte und Beklagte (nachfolgend: Beklagter) für sich bezieht (act. 248 S. 2). Zugleich stellt die Klägerin die vorne wiedergegebenen prozessualen Anträge (act. 248 S. 2 f.). In der Folge wurde der Beizug der vorinstanzlichen Akten samt den Akten der Eheschutzverfahren (Bezirksgericht Uster, EE160105, act. 5, und Bezirksgericht Dielsdorf, EE170019, act. 6) veranlasst (act. 1-act. 246).

- 10 -

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, weil der Anspruch auf Überweisung der IV-Kinderrenten aus 2. Säule unbestritten ist und beide Parteien die berechtigten Interesse ihrer gemeinsamen Kinder wahrgenommen haben (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Parteientschädigungen sind entsprechend keine zuzusprechen (Art. 106 Abs. 2 ZPO).

E. 3

Das Gesuch der Klägerin und Berufungsklägerin um unentgeltliche Rechts- pflege wird bewilligt und es wird der Klägerin und Berufungsklägerin in der Person von Rechtsanwältin MLaw X._____, H._____ Rechtsanwälte, Zürich, eine unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt. Die Klägerin wird ausdrücklich auf das Nachforderungsrecht der Gerichtskasse gemäss Art. 123 ZPO auf- merksam gemacht.

E. 4

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.-- festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt, der der Klägerin und Berufungsklägerin auferlegte Anteil wird einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Klä- gerin und Berufungsklägerin wird ausdrücklich auf Art. 123 ZPO aufmerk- sam gemacht.

E. 5

Die Parteientschädigungen werden wettgeschlagen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten und Berufungsbe- klagten unter Beilage eines Doppels von act. 268, im Dispositivauszug Zif- fern 1 und 2 des Urteils an die Pensionskasse E._____, ... [Adresse], und an das Bezirksgericht Dielsdorf, je gegen Empfangsschein. Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge- richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 16 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw S. Widmer versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.